

Führerscheinumtausch: Wann ist es Pflicht?

Jetzt ist es bald soweit – Der von Vielen so geliebte „alte Lappen“ muss weichen

Der Umtausch der Führerscheine ist seit der Sitzung des Bundesrates am 15.02.2019 beschlossen. Nicht nur die grauen und rosafarbenen Führerscheine sind von dem Umtausch betroffen, sondern auch alle Kartenführerscheine, die vor dem Jahr 2013 ausgestellt wurden. Alle Führerscheine, die nach dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, besitzen eine Gültigkeit von 15 Jahren. Die Fahrerlaubnis erlischt natürlich nicht, Sie müssen lediglich nach Ablauf das Dokument erneuern lassen.

Eile ist übrigens auch nicht geboten. Der früheste Termin für den Umtausch liegt im Jahr 2021.

Den Umtausch können Sie bequem bei Ihrem Wohnsitzrathaus im Bürgeramt erledigen. Neben dem alten Führerschein müssen Sie ein gültiges Dokument (Personalausweis, Reisepass) sowie ein aktuelles biometrisches Passbild mitbringen. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 24.- Euro.

Damit nicht Millionen Autofahrer auf einmal einen neuen Führerschein beantragen, sind die Daten zur Umtauschpflicht gestaffelt.

Führerscheine, die vor 1999 ausgestellt wurden:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Stichtag
vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.01.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Führerscheine, die 1999 und später ausgestellt wurden:

Ab dem Jahr 1999 ist nicht mehr das Alter der Fahrer relevant, sondern das Jahr, in dem der Führerschein ausgestellt wurde

Ausstellungsjahr	Stichtag
1999 - 2001	19.01.2026
2002 - 2004	19.01.2027
2005 - 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 - 18.01.2013	19.01.2033

Allerdings ist zu beachten, dass die Ausstellung eines internationalen Führerscheines beim Landratsamt Göppingen nur erfolgen kann, wenn ein Scheckkartenführerschein vorgelegt wird.

Das Formular zum Umtausch erhalten Sie bei Ihrem Wohnsitzrathaus. Haben Sie noch Fragen, dann rufen Sie uns an!

Ihre Bürgerämter